

**Vollzug des Arzneimittelgesetzes (AMG) und der Medizinischer Bedarf Versorgungssicherstellungs-
verordnung (MedBVS)**

Inverkehrbringen des Fertigarzneimittels Comirnaty® durch Apotheken

**Allgemeinverfügung gemäß § 4 Abs. 3 MedBVS
vom 01.04.2021**

Die Apothekerkammer Niedersachsen als zuständige Behörde für den Vollzug des Arzneimittelgesetzes in Apotheken gestattet den Inhabern einer Erlaubnis nach § 1 Apothekengesetz (ApoG) sowie nach § 16 ApoG (Zweigapotheken) hiermit gemäß § 4 Absatz 3 der MedBVS

das Abpacken des Arzneimittel Comirnaty® in Teilmengen und das Inverkehrbringen des Fertigarzneimittels Comirnaty® und des Fertigarzneimittels 0,9 prozentiger, steriler Kochsalzlösung zur Herstellung der individuellen Impfdosis

bis längstens **31. Dezember 2021**, auch wenn dieses abweichend von §§ 13 bis 15 sowie § 19 AMG oder §§ 3, 4, 11, 15, 16 und 17 Arzneimittel- und Wirkstoffherstellungsverordnung (AMWHV) in Betriebsstätte von Firmen mit einer Großhandelserlaubnis nach § 52 a Arzneimittelgesetz (AMG)

hergestellt wurden. Abweichungen von den genannten Vorschriften sind nur in Bezug auf das Abpacken, das Kennzeichnen sowie die Freigabe, jeweils auf Ebene der Sekundärverpackung, zulässig.

Diese Allgemeinverfügung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft und wird befristet bis längstens 31.12.2021. Sie kann ganz oder teilweise jederzeit widerrufen werden. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet. Diese Allgemeinverfügung gilt nach ihrer Bekanntmachung bis zu dem Zeitpunkt, an dem das Paul-Ehrlich-Institut die Nutzen-Risiko-Bewertung vom 30.03.2021 zurücknimmt, oder der Deutsche Bundestag die Aufhebung der epidemischen Lage nationaler Tragweite gemäß § 5 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz feststellt, sofern dieser Zeitpunkt vom dem 31.12.2021 liegt.

Die als Anlage beigefügte Prozessbeschreibung der ABDA (Stand 30.03.2021) „Umgang mit Comirnaty® Impfstoff in der Apotheke“ ist dabei in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden und in eine auf die eigenen Belange angepasste Arbeitsanweisung umzusetzen.

Begründung:

Gemäß § 4 Absatz 3 MedBVSV kann die für die Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln nach § 64 AMG zuständige Behörde im Einzelfall das Inverkehrbringen von Arzneimitteln gestatten, die abweichend von §§ 13 bis 15 sowie § 19 AMG oder abweichend von §§ 3, 4, 11, 15, 16 und 17 oder §§ 22 bis 26 AMWHV hergestellt wurden, wenn die nach § 77 AMG zuständige Bundesoberbehörde nach Vornahme einer Nutzen-Risiko-Bewertung feststellt, dass die jeweilige Ausnahme von den genannten Vorschriften zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln erforderlich ist und die Qualität, Wirksamkeit und Unbedenklichkeit der herzustellenden Arzneimittel gewährleistet sind.

Die nach § 77 des AMG für Impfstoffe gegen COVID-19 zuständige Bundesoberbehörde (Paul-Ehrlich-Institut) hat nach Vornahme einer Nutzen-Risiko-Bewertung festgestellt, dass die Ausnahme von der Verpflichtung einer Herstellungserlaubnis nach § 13 des Arzneimittelgesetzes (AMG) für Apotheken für das Abpacken des Arzneimittels Comirnaty® des pharmazeutischen Unternehmers BioNTech zur Sicherstellung der flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung mit diesem Arzneimittel erforderlich ist und die Qualität, Wirksamkeit und Unbedenklichkeit der herzustellenden Arzneimittel bei Einhaltung der Prozessbeschreibung der ABDA „Umgang mit Comirnaty® Impfstoff in der Apotheke“ gewährleistet sind.

In Anbetracht der sich steigernden Lieferungen von Impfstoffen gegen COVID-19 in den kommenden Wochen ist die Einbeziehung der Arztpraxen in die Impfkampagne geboten, um eine flächendeckende Impfung unter Ausnutzung aller zur Verfügung stehender Kapazitäten zu gewährleisten. Da weiterhin die Gefahr einer Verstärkung des Infektionsgeschehens mit erheblichen Folgen für Leben und Gesundheit der Bevölkerung und einer möglichen Überforderung des Gesundheitssystems besteht, stellt diese Allgemeinverfügung einen geeigneten Weg dar, um die Durchimpfung der Bevölkerung zu beschleunigen.

Die Anforderungen der sofortigen Vollziehung hat ihren Rechtsgrund in § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Danach kann die Behörde im öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung anordnen. Damit entfällt die mit einer Anfechtungsklage eintretende aufschiebende Wirkung. Diese hätte zur Folge, dass während des Rechtsbehelfsverfahrens das Inverkehrbringen des Fertigarzneimittels Comirnaty® durch Apotheken nicht möglich wäre. Ohne eine flächendeckende und beschleunigte Impfung der Bevölkerung beständen erhebliche Gefahren für Leben und Gesundheit der Bevölkerung.

Nach Abwägung überwiegt das öffentliche Interesse durch den Sofortvollzug, insbesondere um eine Überlastung des Gesundheitssystems zu verhindern.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim örtlich zuständigen Verwaltungsgericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformensatz zugelassenen Form erhoben werden.

Örtlich zuständig ist das Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Kläger seinen Sitz oder Wohnsitz hat:

- Verwaltungsgericht Braunschweig, Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig
- Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Straße 5, 37073 Göttingen
- Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover
- Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph Kolping Str. 16, 21337 Lüneburg
- Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg
- Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück
- Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4 a, 21682 Stade



Stefan Willeke
Leiter der Apothekenaufsicht

Anlagen (unter www.apothekerkammer-niedersachsen.de/corona.php)

- Arbeitshilfe der Bundesapothekerkammer zur Qualitätssicherung
Standardarbeitsanweisung – Umgang mit Comirnaty® Impfstoff (BionTech) in der Apotheke
(Stand: 30.03.2021)
- Arbeitshilfe der Bundesapothekerkammer zur Qualitätssicherung – Begleitdokumentation
Comirnaty® BionTech (Stand: 30.03.2021)
- Comirnaty® – Zusammenfassung der Merkmale des Arzneimittels